

BGer 4A 575/2019 vom 7. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_575_2019

FR: TF 4A 575/2019 du 7 janvier 2020

IT: TF 4A 575/2019 del 7 gennaio 2020

Regeste

Nichteintreten; Kostenvorschuss | Register

Erwägungen

E. 1

Auf Gesuch des Handelsregisteramtes des Kantons Zug löste der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug mit Entscheid vom 11. Juni 2019 die A. _____ GmbH (Beschwerdeführerin) wegen eines Organisationsmangels auf und ordnete ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs an. Dagegen erhob die A. _____ GmbH Berufung an das Obergericht des Kantons Zug, welches ihr einen Kostenvorschuss von Fr. 1'600.-- für die Durchführung des Berufungsverfahrens auferlegte. Einem Gesuch der A. _____ GmbH um Ratenzahlung wurde mit dem Hinweis stattgegeben, dass bei Ausbleiben einer Rate und Nichtbegleichung trotz Mahnung auch innert kurzer Nachfrist die Ratenzahlungsbewilligung ohne Weiteres dahinfalle und der gesamte ausstehende Rest des Kostenvorschusses innert 10 Tagen zu begleichen sei. Die A. _____ GmbH leistete die erste, am 1. Oktober 2019 fällige Rate auch auf Mahnung mit Nachfristansetzung hin nicht, weshalb ihr am 21. Oktober 2019 vom Obergericht wie angedroht eine letzte Frist von 10 Tagen eingeräumt wurde, um den gesamten ausstehenden Kostenvorschuss von Fr. 1'600.-- zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist ging am 11. November 2019 eine Ratenzahlung von Fr. 400.-- bei der Gerichtskasse ein. Mit Präsidialverfügung vom 11. November 2019 trat das Obergericht in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO auf die Berufung nicht ein. Mit Eingabe an das Bundesgericht in englischer Sprache vom 26. November 2019 hat die A. _____ GmbH erklärt, gegen diese Präsidialverfügung Einsprache ("opposition") einzulegen. Nachdem sie vom Bundesgericht darauf aufmerksam gemacht worden war, dass Rechtsschriften nach Art. 42 Abs. 1 BGG und Art. 54 Abs. 1 BGG in einer Amtssprache abzufassen sind, machte sie zwei Eingaben in französischer Sprache, datiert vom 3. Dezember und 11. Dezember 2019. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Das Verfahren wird gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG in der Sprache des angefochtenen Entscheids geführt.

E. 3

Das Bundesgericht kann nicht nach Belieben in die Amtstätigkeit seiner kantonalen Vorinstanzen eingreifen und deren Entscheide abändern. Es wird nur im Rahmen der im Bundesgerichtsgesetz (BGG) vorgesehenen und geregelten Verfahren tätig. Mit der hier einschlägigen Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72-77 BGG können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Beschwerden an das

Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieses Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89). Die Beschwerdeführerin macht in ihren Eingaben keine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung der Vorinstanz geltend, sondern erklärt lediglich, den gesamten Kostenvorschuss nun begleichen zu wollen. Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf sie einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.